

Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender"

*beim Justizministerium Baden Württemberg
Urbanstr. 32, 70182 Stuttgart*

Sicherungs- und Forderungsabtretungsvertrag

zwischen

der ***Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender"***

(Sicherungsnehmer)

und

(Sicherungsgeber)

(Name, Vorname, Geburtsdatum, PLZ, Wohnort, Straße)

§ 1

Gegenstand und Umfang der Abtretung

Der Sicherungsgeber tritt den jeweils pfändbaren Teil seiner nachstehend bezeichneten gegenwärtigen und künftigen Forderungen an den Sicherungsnehmer ab:

1. Arbeitsentgelt, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber; **Arbeitgeber ist zurzeit:**
2. Anspruch auf Krankengeld gegen den jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung;
3. Anspruch auf Rente gegen den jeweils zuständigen Träger der Rentenversicherung (gemeint sind etwaige Ansprüche auf Regelaltersrente, Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, Altersrente we-

gen Arbeitslosigkeit, Altersrente für Frauen, Rente wegen Berufsunfähigkeit, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Rente für Bergleute, Witwerrente bzw. Witwenrente);

4. Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozial- und Sozialversicherungsleistung, beamtenrechtliche Versorgungsansprüche, Berufsausbildungsbeihilfe (soweit sie als Zuschuss gewährt wird), Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld gegen die Bundesagentur für Arbeit;
5. Anspruch auf Leistungen aus bereits bestehenden und künftig abzuschließenden Lebensversicherungsverträgen;
6. Anspruch auf die Auszahlung des bei einer Inhaftierung als Eigengeld gutgeschriebenen oder künftig noch gutzuschreibenden Geldes, mit Ausnahme des nach § 51 Abs. 4 StVollzG zu bildenden und des tatsächlich vorhandenen Überbrückungsgeldes.

§ 2

Rechtsübergang

Die gegenwärtigen Forderungen gehen mit Abschluss dieses Vertrages, alle künftigen Forderungen jeweils mit ihrer Entstehung auf den Sicherungsnehmer über.

§ 3

Sicherungszweck

Die Abtretung erfolgt zur Sicherung der Ansprüche des Sicherungsnehmers gegen den Sicherungsgeber aus dem nachstehend bezeichneten unentgeltlichen Darlehensvertrag, und zwar auch dann, wenn die Laufzeit des Darlehensvertrages nachträglich verändert wird:

Darlehensvertrag zwischen dem Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber

vom (Unterzeichnungsdatum *Sicherungsgeber / Darlehensnehmer*)

/ (Unterzeichnungsdatum *Sicherungsnehmer / Darlehensgeber*)

über €.

§ 4

Informationspflichten des Sicherungsgebers

(1) Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, Name und Anschrift seines Arbeitgebers anzugeben und den Sicherungsnehmer von einem Arbeitsplatzwechsel, einer Änderung seines Wohnsitzes oder einer Pfändung der abgetretenen Ansprüche unverzüglich zu informieren.

(2) Außerdem verpflichtet er sich, sämtliche gegenwärtigen und künftigen Drittschuldner – soweit nicht bereits von Absatz 1 erfasst – mit ihrem Bekanntwerden dem Sicherungsnehmer mit Name und Anschrift zu benennen und den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen anzuzeigen.

(3) Der Sicherungsgeber hat die Abtretung seiner Forderung auf Leistungen aus bereits bestehenden und künftig abzuschließenden Lebensversicherungsverträgen der Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Verwertung der abgetretenen Forderungen durch den Sicherungsnehmer bei ungekündigtem Darlehensvertrag

(1) Kommt der Sicherungsgeber mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen monatlichen Raten gemäß dem

Darlehensvertrag zwischen dem Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber

vom (Unterzeichnungsdatum *Sicherungsgeber / Darlehensnehmer*)

/ (Unterzeichnungsdatum *Sicherungsnehmer / Darlehensgeber*)

über €

entspricht, in Verzug, so ist der Sicherungsnehmer berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die abgetretenen Forderungen zu verwerten, wenn der Sicherungsnehmer den Sicherungsgeber vor der Offenlegung und Verwertung zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat. Die erste Zahlungsaufforderung kann bereits nach Eintritt des Verzugs mit nur einer vollen monatlichen Rate erfolgen.

(2) Die Offenlegung droht der Sicherungsnehmer mindestens einen Monat vorher an. Die Androhung kann mit jeder Zahlungsaufforderung verbunden werden.

(3) Der Sicherungsnehmer wird die ihm abgetretenen Forderungen nur in dem Umfang verwerten, wie es zur Erfüllung seiner in § 3 bezeichneten Ansprüche erforderlich ist. Unter mehreren Sicherheiten hat der Sicherungsnehmer die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird der Sicherungsnehmer auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen.

§ 6

Verwertung der abgetretenen Forderungen durch den Sicherungsnehmer bei gekündigtem Darlehensvertrag

(1) Kommt der Sicherungsgeber bei gekündigtem Darlehensvertrag mit der Rückzahlung in Verzug, so ist der Sicherungsnehmer berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die abgetretenen Forderungen zu verwerten, wenn der Sicherungsnehmer den Sicherungsgeber vor der Offenlegung und Verwertung zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat. Zwischen den Zahlungsaufforderungen muss ein Abstand von mindestens einem Monat liegen.

(2) Die Offenlegung droht der Sicherungsnehmer mindestens einen Monat vorher an. Die Androhung kann mit jeder Zahlungsaufforderung verbunden werden.

(3) Der Sicherungsnehmer wird die ihm abgetretenen Forderungen nur in dem Umfang verwerten, wie es zur Erfüllung seiner in § 3 bezeichneten Ansprüche erforderlich ist. Unter mehreren Sicherheiten hat der Sicherungsnehmer die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird der Sicherungsnehmer auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen.

§ 7

Freigabe der abgetretenen Forderungen durch den Sicherungsnehmer

(1) Der Sicherungsnehmer wird die abgetretenen Forderungen auf den Sicherungsgeber zurück übertragen, wenn er wegen seiner in § 3 bezeichneten Ansprüche befriedigt ist.

(2) Der Sicherungsnehmer ist auf Verlangen zur Freigabe der abgetretenen Forderungen nach seiner Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller abgetretenen Forderungen die in § 3 bezeichneten Ansprüche nicht nur vorübergehend um mehr als 20 vom Hundert übersteigt. Der Sicherungsnehmer wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Ort, Datum

Stuttgart, den

Unterschrift des Sicherungsgebers

**Stiftung "Resozialisierungsfonds
Dr. Traugott Bender"**